

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen
Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung
der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU)
Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei
Unternehmen von öffentlichem Interesse
(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG)**

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5312
Fax: +49 30 2020-6312

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Sabine Pareras
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung,
Statistik

E-Mail: s.pareras@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

1. § 54 WPO-E sieht vor, dass wesentliche und praxisrelevante Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung zukünftig in der Normenhierarchie Gesetzesrang haben werden. Dies ist zu begrüßen. Dies gilt auch für die Klarstellung in § 54 Satz 2 hinsichtlich des Umfangs des geforderten Versicherungsschutzes bei interprofessionellen Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 PartGG.
2. Angeregt wird eine Ergänzung der zulässigen Ausschlüsse in § 54 Absatz 3 BRAO-E für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete Büros oder Niederlassungen des Wirtschaftsprüfers (sog. stationäres Auslandsrisiko), damit die Versicherer nicht verpflichtet werden, gegen ausländisches Versicherungsaufsichtsrecht zu verstoßen.
3. In § 54 a Absatz 1 WPO-E sollte klargestellt werden, dass auch Personengesellschaften die Möglichkeit haben, die Haftung durch Individualvereinbarung oder vorformulierte Vertragsbedingungen zu begrenzen.

1. **Der GDV begrüßt, dass mit dem APAReG wesentliche und praxisrelevante Regelungen zukünftig in § 54 WPO überführt werden sollen.**

Dies gilt insbesondere für die **Serienschadenklausel** (§ 54 Absatz 2 WPO-E) und den Ausschluss für Schäden durch **Wissentliche Pflichtverletzung** (§ 54 Absatz 3 WPO-E). Die vorgesehene Serienschadenklausel ist für die Versicherung des Berufshaftpflichtrisikos der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Besonderheiten des Risikos von erheblicher Bedeutung. Der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung ist die notwendige Anpassung des im VVG enthaltenen allgemeinen Vorsatzausschlusses an die Besonderheiten der Haftung für Vermögensschäden. Seiner Überführung in die WPO kann auch im Sinne der Qualitätssicherung und Berufsethik nur zugestimmt werden.

Zu begrüßen ist auch das Ziel der **Vereinheitlichung der verschiedenen Berufsrechte** zumindest hinsichtlich der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung **interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften**, auch in Folge der Einführung der Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part GmbH), haben auch die Haftpflichtversicherer ein gesteigertes Interesse an einer Vereinheitlichung der verschiedenen Berufsrechte. Auch in diesem Sinne stimmt der GDV der Klarstellung in § 54 Absatz 1 Satz 2 WPO-E zum Umfang des geforderten Versicherungsschutzes bei interprofessionellen Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung zu.

2. **Angeregt wird eine Ergänzung der zulässigen Ausschlüsse in § 54 Absatz 3 BRAO-E für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete Büros oder Niederlassungen des Wirtschaftsprüfers.**

§ 54 Absatz 3 WPO-E benennt die in der Berufshaftpflichtversicherung zulässigen Ausschlüsse. Ein Ausschluss für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Niederlassungen oder Büros (sog. stationäres Auslandsrisiko) ist indessen – anders etwa als in § 51 Absatz 3 Ziffer 2 BRAO¹ oder

¹ § 51 Absatz 3 Ziffer 2 BRAO lautet: „Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden ... für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.“

§ 53a Absatz 1 Ziffer 3 DVStB² – nicht vorgesehen. Es wird ange-regt, eine entsprechende Vorschrift in § 54 Absatz 3 BRAO-E aufzu-nehmen.

Ein deutsches Versicherungsunternehmen, das Risiken eines deut-schen Kunden mit Auslandsstandorten versichern möchte, hat das jeweilige ausländische Aufsichtsrecht zu beachten. Dieses kann für einen deutschen Versicherer zu gravierenden Konflikten führen, wenn er Ersatzansprüche versichert, die aus Tätigkeiten über Nie-derlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland entstehen (zum Hintergrund siehe dazu unten). Die gel-tenden Compliance Regelungen schränken die Möglichkeiten des Versicherers, entsprechenden Versicherungsschutz im Ausland zu gewähren, maßgeblich ein.

Diese Konfliktsituation wird für die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern durch § 51 Absatz 3 Ziffer 2 BRAO bzw. § 53a Absatz 1 Ziffer 3 DVStB gelöst. Eine entspre-chende Regelung fehlte für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer bisher und wäre auch im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung der Berufsrechte zu begrüßen.

Hintergrund: Aufsichtsrechtliche Konflikte bei der Versicherung von Ersatzansprüche durch Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers über im Ausland eingerichtete Büros oder Niederlassungen (soq. stationäres Auslandsrisiko)

- **Innerhalb der EU** ist eine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit rechtlich zulässig. So gilt nach deut-schem Versicherungsaufsichtsrecht die für den Geschäftsbe-trieb in Deutschland notwendige Erlaubnis gemäß § 5 Versi-cherungsaufsichtsgesetz (VAG) für das Gebiet aller Mitglieds-staaten der Europäischen Gemeinschaft und aller anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens. Entsprechende Rege-lungen gelten für deutsche Versicherungsunternehmen, die in den EU-Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten tätig werden.
- **Weltweit** gesehen ist jedoch in den meisten Ländern nur lokal nieder- und zugelassenen Versicherern gestattet, Versiche-rungsschutz zu gewähren. Mehr als 140 Staaten gehören in diese Kategorie. Dazu zählt z. B. auch die Schweiz, die auf-

² § 53a Absatz 1 DVStB Ziffer 3 lautet: „Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden ... für Ersatzansprüche, die aus Tätigkeiten entstehen, die über Niederlassungen, Zweignie-derlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden.“

grund der wirtschaftlichen Beziehungen und als Nachbarstaat für die deutschen Versicherungsnehmer eine erhebliche praktische Rolle spielt. Selbst wenn der deutsche Versicherer über eine lokale Niederlassung in einem dieser Staaten verfügt, verpflichtet ihn die derzeitige berufsrechtliche Vorgabe, Versicherungsschutz für das stationäre ausländische Risiko über den deutschen Berufshaftpflichtvertrag zu versichern. Damit gerät er in Konflikt mit dem ausländischen Versicherungsaufsichtsrecht. Im schlimmsten Fall droht ihm sogar der Entzug der Zulassung für seine Niederlassung in diesem ausländischen Staat.

3. Angeregt wird, § 54a Absatz 1 WPO-E um einen Satz 2 zu ergänzen, indem klargestellt wird, dass Satz 1 entsprechend für Personengesellschaften gilt.

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ermöglicht, der PartG mbB Ersatzansprüche vertraglich zu begrenzen. Hierzu wurden in die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater in § 52 Abs. 1 BRAO, § 52 Abs. PAO und § 67a Abs. 1 StBerG um einen Satz 2 ergänzt, nachdem die Möglichkeit, Ersatzansprüche vertraglich zu begrenzen, für „Berufsausübungsgesellschaften“ – in der Diktion des § 44b WPO-E „Personengesellschaften“ – entsprechend gilt. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer blieb insofern bisher unverändert.

Mit Blick auf die zunehmende Verbreitung interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften, nicht zuletzt nach der Einführung der Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, besteht ein Interesse an einer Vereinheitlichung der verschiedenen Berufsrechte auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Haftungsvorsorge. Soweit einer interprofessionellen PartG mbB auch Partner mit der Qualifikation als Wirtschaftsprüfer angehören, ist die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbegrenzung auch für Fehler des Wirtschaftsprüferpartners nach den Maßgaben des für ihn geltenden Berufsrechts wünschenswert.

4. Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es in § 54 Absatz 1 Satz 3 wohl statt Rechtsanwalt „Berufsangehörige“ heißen müsste. Außerdem müsste § 54a WPO-E Absatz 1 sich nun auf § 54 Absatz 4 beziehen, hier wäre die Verweisung noch anzupassen.

Berlin, den 03.06.2015